

# RS Vwgh 1997/9/30 96/01/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

AVG §37;

StbG 1985 §10 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/03 96/01/0474 3

## Stammrechtssatz

Wenn auch das Verwaltungsverfahren vom Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung geprägt ist, so ist es nicht Aufgabe der Beh, im Fall eines hinsichtlich des Vorliegens eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht hinreichend belegten Ansuchens von sich aus Ermittlungen darüber anzustellen, ob allenfalls noch weitere, vom Antragsteller nicht näher ausgeführte Gründe in dieser Hinsicht vorliegen (Hinweis E 21.9.1988, 88/01/0120).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010205.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)